

Schul- und Hausordnung der Schlossberg Realschule

Was uns wichtig ist:

*„Jede Schülerin und jeder Schüler hat das Recht, ungestört zu lernen!
Jede Lehrerin und jeder Lehrer hat das Recht, ungestört zu unterrichten!
Jede und jeder an der Schule muss stets die Rechte der Anderen respektieren!“*

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Ordnung gilt auf dem gesamten Schulgelände, einschließlich des Sportunterrichts sowie bei schulischen Veranstaltungen.
2. Die Schule ist ein Ort des Lernens und der Begegnung. Höflichkeit, gegenseitige Rücksichtnahme und Gewaltfreiheit sind die Grundlagen unseres Zusammenlebens.

§ 2 Unterrichtszeiten und Verhalten vor dem Unterricht

1. Pünktlichkeit: Alle Schülerinnen und Schüler (SuS) erscheinen pünktlich zum Unterricht und halten ihre Arbeitsmaterialien für die nächste Stunde bereit.
2. Unterrichtsbeginn: Kopfbedeckungen und Jacken sind in den Unterrichtsräumen abzunehmen. In den Fachräumen gilt, dass die SuS ihre Jacken an die Garderoben im Flur hängen.
3. Wartezeiten & Hohlstunden:
 - In Hohlstunden darf das Schulgelände nicht verlassen werden.
 - Ein Aufenthalt ohne Erlaubnis einer Lehrkraft ist in den Fluren vor den Klassenzimmern während der Unterrichtszeit anderer Klassen verboten (Lärmschutz).

§ 3 Ordnung im Schulgebäude und Klassenzimmer

1. Essen und Trinken ist, ohne ausdrückliche Erlaubnis der Lehrkraft, in den Klassenzimmern und Fachräumen während des Unterrichts untersagt. Kaugummikauen und Energy Drinks sind im gesamten Schulbereich verboten.
2. Die SuS sind für die Sauberkeit ihres Arbeitsplatzes verantwortlich. Müll ist in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
3. Die vorgegebene Sitzordnung ist einzuhalten. Nach Unterrichtsende werden die Stühle laut Raumplan aufgestuhlt.
4. Alle Bücher sind einzubinden. Der Schuljahresplaner ist immer mitzuführen.

§ 4 Pausenordnung

1. Allgemeines
 - Das Schulgelände darf in der 5-Minuten-Pause und der großen Pause nicht verlassen werden. Die Grenzen des erlaubten Bereichs sind durch Bodenmarkierungen gekennzeichnet.
 - Taschen werden bei Raumwechseln vor dem neuen Klassenraum abgestellt.
 - Vor dem Sportunterricht werden die Taschen an die Haken im Eingangsbereich gehängt.
2. Große Pause
 - Während der großen Pause ist der Aufenthaltsraum geschlossen.
 - Die SuS verlassen zügig das Schulgebäude.
 - Nach dem ersten Läuten begeben sich die SuS ohne Drängeln zu den Klassenzimmern. Die Treppe wird erst nach Freigabe durch die Aufsicht betreten.
 - Der Bereich beim Fahrradständer dient als Rückzugsort ausschließlich für die Klassen 5 und 6. Ältere SuS haben keinen Zutritt zu diesem Bereich.
 - Verhalten am Fahrradständer: Um Beschädigungen zu vermeiden, ist der Aufenthalt direkt zwischen den abgestellten Fahrzeugen untersagt.

§ 5 Toilettenregeln

1. Grundsätzlich gilt:
 - Toiletten sind kein Aufenthaltsraum.
 - Die Toiletten werden von Einzelpersonen betreten und nicht von Gruppen.
 - Pro Toilettenkabine ist nur eine Person erlaubt.
 - Die Toiletten sind sauber zu hinterlassen.
2. Für die Klassen 5 und 6 gibt es ausgewiesene Toiletten, die von älteren SuS nicht betreten werden dürfen.
3. Zusätzlich sind die ausgehängten Regelungen zu beachten.

§ 6 Nutzung digitaler Endgeräte siehe ausführliche Fassung

§ 7 Verbote und Sicherheit (Gefahrenabwehr)

1. Gewalt: Jede Form von verbaler oder körperlicher Gewalt sowie Mobbing wird nicht toleriert. Das Werfen von Gegenständen (inkl. Schneebällen) ist untersagt.
2. Suchtmittel: Rauchen (inkl. E-Zigaretten/Vapes) und Alkoholkonsum sind auf dem gesamten Schulgelände und bei schulischen Veranstaltungen gesetzlich verboten.
3. Waffen: Das Mitführen von Waffen (Messer, Schlagringe etc.) und waffenähnlichen Gegenständen (Anscheinswaffen) sowie Reizgassprays ist gemäß § 23 SchG strengstens verboten.
4. Alarm: Bei Feueralarm oder anderen Notsituationen ist den Anweisungen der Lehrkräfte und dem Alarmplan (siehe Aushang in den Klassenzimmern) Folge zu leisten.

§ 8 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

1. Verstöße gegen diese Schulordnung werden pädagogisch aufgearbeitet. Sanktionen dienen dazu, ein geordnetes Zusammenleben sicherzustellen.
2. Mögliche Maßnahmen reichen von Ermahnungen über pädagogische Gespräche bis zu Maßnahmen nach § 90 Schulgesetz.
3. In strafrechtlich relevanten Fällen behält sich die Schule eine Anzeige vor.

Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Ordnung tritt mit dem Schuljahr 26/27 in Kraft.

Sie wurde am 07. Mai 2026 von der Schulkonferenz beschlossen und wird regelmäßig überprüft.

Schülerinnen, Schüler und Erziehungsberechtigte bestätigen durch ihre Unterschrift, dass sie alle Regelungen zur Kenntnis genommen haben.

Unterschrift Schülerin/Schüler:

Unterschrift Erziehungsberechtigte(r):